

# ZH\_OBERGERICHT PQ180003 vom 13. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ180003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ180003)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ180003 du 13 février 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ180003 del 13 febbraio 2018

## Erwägungen

### E. 1

B.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2000, und C.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2008, sind die gemeinsamen Kinder von D.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_, dem Beschwerdeführer. Die Eltern sind miteinander verheiratet, leben aber seit Anfang 2013 getrennt. Die Kinder haben sich nach der Trennung der Eltern bis Anfang Januar 2014 in der Obhut der Mutter befunden. Mit Beschluss der KESB Horgen vom 7. Januar 2014 wurde der Mutter die Obhut (d.h. das Aufenthaltsbestimmungsrecht) entzogen (act. 7/54, act. 7/62, act. 8/21, act. 8/24). Im damaligen Zeitpunkt waren beide Eltern mit der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder überfordert. Der Vater erlitt im Dezember 2010 einen Hirninfarkt und im Juli 2012 einen schweren Motorradunfall. Die Trennung von der Familie setzte ihm psychisch stark zu, was im Zeitraum 2013/2014 zu zahlreichen Klinikaufenthalten geführt hatte. Im September 2013 verlor der Beschwerdeführer seine Arbeitsstelle (act. 6/6/1). Heute lebt der Vater eigenen Angaben zufolge von der Sozialhilfe und in einem betreuten Wohnen in E.\_\_\_\_\_ (act. 3/3). Die Mutter befand sich vor vier Jahren in einer grossen Lebenskrise und hatte als alleinerziehende Mutter nicht die Kraft für die Betreuung ihrer Kinder. Die Kinder befanden sich zuletzt im Kinder- und Jugendheim F.\_\_\_\_\_ in G.\_\_\_\_\_.

### E. 1.1

Streitgegenstand ist allein, ob der Bezirksrat dem Beschwerdeführer zu Recht die Kosten für das bezirksrätliche Verfahren von Fr. 400.-- auferlegt hat (infolge gewährter unentgeltlicher Prozessführung die Kosten aber einstweilen

- 4 - auf die Staatskasse genommen hat). Der Bezirksrat hat dann dem Beschwerdeführer gesetzeskonform die Kosten für sein Verfahren auferlegt, wenn er zu Recht auf hälftige Verteilung der bei der KESB angefallenen Entscheidungsbüher von Fr. 1'000.-- erkennen durfte (vgl. sogleich die Erwägungen dazu unter den Punkten 2 und 3 nachstehend). Entgegen der Ansicht von A.\_\_\_\_\_ ist die Rechtswohltat der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege keine gesetzliche Grundlage dafür, ganz von der Auferlegung der Kosten abzusehen. Das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege ist eine Art "Nothilfe", die Personen, die in knappen finanziellen Verhältnissen leben, den Zugang zum Gericht zu ermöglichen. Verändert sich die finanzielle Lage dieser Personen zum Besseren, sind sie zur Nachzahlung verpflichtet (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

### E. 1.2

Nicht Gegenstand des Verfahrens am Obergericht kann die nicht gewährte unentgeltliche Rechtsverbeiständung sein (act. 2 S. 1, Antrag Ziffer 1). Gegenstand des Verfahrens können nur Anordnungen der Vorinstanz (demnach des Bezirkrates) sein, die Niederschlag im angefochtenen Urteil, konkret des Urteilsdispositivs, gefunden haben. Über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung wurde im angefochtenen Urteil

vom 13. Dezember 2017 nicht entschieden (act. 3/1 S. 5, Dispositivziffern I.-IV). Der Bezirksrat hat vielmehr bereits mit Beschluss vom 31. Oktober 2017 den Antrag von A.\_\_\_\_\_, es sei ihm die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren, abgewiesen und ihn richtig belehrt, dass er innerhalb von 10 Tagen gegen die Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung Beschwerde am Obergericht erheben kann (act. 6/7 S. 5, Dispositivziffer II und IV). A.\_\_\_\_\_ hätte sich gegen diesen Entscheid zu Wehr setzen müssen. Heute kann er nicht mehr gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verfahren vor dem Bezirksrat vorgehen.

### **E. 1.3**

Es liegen keine Verfahrensfehler gemäss Antrag Ziffer 3 der Beschwerdeschrift (act. 2 S. 1) vor. Die KESB hat die Entscheidgebühren den Eltern je hälftig auferlegt. Wäre dem Rechtsmittel von A.\_\_\_\_\_ Erfolg beschieden, so wäre die Entscheidgebühr vollumfänglich D.\_\_\_\_\_ aufzuerlegen (Art. 60 EG KESR i.V.m.

- 5 - Art. 104 ff. ZPO). Der Bezirksrat nahm folglich korrekt D.\_\_\_\_\_ als Gegenpartei ins Rubrum auf. Der Kanton Zürich hat mit den Bezirksräten und dem Obergericht zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen im Sinne von Art. 441 Abs. 1 ZGB geschaffen (§§ 63 und 64 EG KESR). Die KESB ist demzufolge die Vorinstanz für den Bezirksrat. Der Bezirksrat überprüft die Entscheide der KESB. Der Bezirksrat ist die Vorinstanz des Obergerichts. Das Obergericht überprüft die Entscheide des Bezirkrates. Die KESB und der Bezirksrat sind die Vorinstanzen für das Obergericht. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass D.\_\_\_\_\_ als Beschwerdegegnerin in das Rubrum des obergerichtlichen Verfahrens aufzunehmen wäre. Da die Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ aber sofort abzuweisen ist, erübrigen sich Weiterungen, und D.\_\_\_\_\_ ist nicht in das Rubrum aufzunehmen. Es ist ihr aber das Urteil zuzustellen. 2. Mit dem Bezirksrat ist die hälftige Verteilung der Entscheidgebühr nicht zu beanstanden. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen des Bezirkrates verwiesen werden (act. 3/1 S. 3 unten f.). Die hälftige Kostenteilung im Sinne von § 60 EG KESR erfolgte zu Recht vor dem Hintergrund, dass die KESB im Jahre 2014 wegen damaliger Überforderung beider Eltern die Kinderschutzmassnahme der Fremdplatzierung von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ anordnen musste. Die persönlichen Umstände beider Eltern waren Grund für die Anordnung der Fremdplatzierung der beiden gemeinsamen Kinder. Die rund 2 ½ Jahre später erfolgte Aufhebung der Fremdplatzierung und die Rückplatzierung der beiden Kinder zur Mutter wurde von beiden Eltern befürwortet. Sie liegt im Interesse von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_. Das Kindeswohl gefährdende (frühere) Verhalten kann nicht einem Elternteil zugeordnet werden. In solchen Fällen besteht – bei einigermassen vergleichbaren finanziellen Verhältnissen – die allgemeine und konstante Praxis, die mit der Kinderschutzmassnahme im Zusammenhang stehenden Verfahrenskosten den Eltern je zur Hälfte aufzuerlegen. Es besteht kein Anlass, hier von dieser Praxis abzuweichen. Die hälftige Auferlegung der Verfahrenskosten durch die KESB ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

- 6 -

### **E. 2**

Die Situation der Mutter hat sich zwischenzeitlich stark gebessert. Die Mutter ist in die unmittelbare Nähe ihrer eigenen Mutter, also der Grossmutter von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, gezogen. Die Grossmutter unterstützt ihre Tochter eigenen Angaben zufolge gerne bei der Betreuung der Grosskinder. Die Mutter fand auch eine Arbeit. Mit Beschluss vom 24. Juli

2017 hob die KESB Bezirk Horgen (nachfolgend auch nur: die KESB) im Sinne von Art. 310 Abs. 1 ZGB den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Mutter über B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ auf, und die Kinder wurden in die Obhut der Mutter rückplatziert (act. 7/118 = act. 8/94 = act. 3/7). Die KESB setzte die Entscheidgebür auf Fr. 1'000.-- fest und legte sie unter Hinweis auf § 60 Abs. 2 EG KESR den Eltern je zur Hälfte auf. Zuzolge der sinngemäss

- 3 - gewährten unentgeltlichen Rechtspflege nahm die KESB die Kosten jedoch einstweilen auf die Amtskasse. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO wurde vorbehalten (act. 3/7, S. 6 unten, Dispositivziffer 3). Die gegen diese Kostenverteilung eingereichte Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ wies der Bezirksrat Horgen (Vorinstanz) mit Urteil vom 13. Dezember 2017 unter Entschädigungsfolge zulasten des Beschwerdeführers ab (act. 3/1 Dispositivziffer II = act. 6/10). Die dem Beschwerdeführer auferlegten Verfahrenskosten von Fr. 400.-- wurden infolge zuvor gewährter unentgeltlicher Rechtspflege auf die Staatskasse genommen (act. 6/7, act. 3/1)

### **E. 3**

Der Entscheid des Bezirkrates wurde dem Beschwerdeführer am 21. Dezember 2017 zugestellt (act. 6/12). Mit Datum vom 20. Januar 2018, am 22. Januar 2018 zur Post gegeben, führt der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Bezirkrates rechtzeitig Beschwerde an das Obergericht (act. 2; Art. 142 Abs. 3 ZPO, Art. 143 Abs. 1 i.V.m. Art. 145 Abs. 2 ZPO und § 43 EG KESR; act. 3/1 S. 5, Dispositivziffer III). Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen die Auferlegung der Verfahrenskosten (act. 3/1 Dispositivziffer II) und beanstandet, dass ihm für das Verfahren vor dem Bezirksrat kein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben worden sei (act. 2 S. 1, Anträge Ziffern 1 und 2). Im Übrigen macht der Beschwerdeführer grundsätzliche Verfahrensfehler geltend. Der Bezirksrat habe seine Ehefrau als gegnerische Partei (ins Rubrum) aufgenommen, und nicht die KESB. Er habe aber Einspruch erhoben gegen die Kostenverteilung durch die KESB. Diese sei die gegnerische Partei. Dem Urteil des Bezirkrates könne daher keine Rechtskraft erwachsen und dieses sei nichtig (act. 2 S. 1, Antrag Ziffer 3). Es wurden die Akten von Bezirksrat und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beigezogen (§§ 66 ff. EG KESR, act. 6/1-15, act. 7/1-119, act. 8/0-95). Der Prozess ist spruchreif. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.